Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0541(COD)

29.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE
18 - 205

Entwurf eines Berichts
Karlo Ressler
(PE788.793v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0541 – 2025/0541(COD))

Änderungsantrag 18
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 2

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 ***Buchstaben c und*** d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10**-**0176/2025),	– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 ***Buchstabe*** d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10**-**0176/2025),

Or. en

Änderungsantrag 19
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 ***Buchstaben c und*** d,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 ***Buchstabe*** d,

Or. en

Begründung

Die Mittel für die Rückkehrpolitik stammen aus dem Finanzierungsinstrument für Asyl, Migration und Integration. Die doppelte Bereitstellung von Mitteln für ein und denselben Zweck sollte vermieden werden.

Änderungsantrag 20
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, sollte durch die Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung der gemeinsamen Politik der Union im Bereich der Kontrollen an den Außengrenzen, einschließlich der gemeinsamen Visumpolitik gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, erreicht werden.	(1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, sollte durch die Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung der gemeinsamen Politik der Union im Bereich der Kontrollen an den Außengrenzen, einschließlich der gemeinsamen Visumpolitik gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, erreicht werden***, während sichergestellt wird, dass an den Binnengrenzen keinerlei Kontrollen stattfinden***.

Or. en

Änderungsantrag 21
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, sollte durch die Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung der gemeinsamen Politik der Union im Bereich der Kontrollen an den Außengrenzen***, einschließlich der gemeinsamen*** Visumpolitik gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV***,*** erreicht werden.	(1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, ***in dem die Grundrechte geachtet werden,*** sollte durch die Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung der gemeinsamen Politik der Union im Bereich der ***integrierten Grenzverwaltung und der*** Kontrollen an den Außengrenzen ***sowie für die gemeinsame*** Visumpolitik gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV erreicht werden.

Or. en

Begründung

So wird der Sprache in Artikel 67 Absatz 1 besser Rechnung getragen.

Änderungsantrag 22
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen zu gewährleisten, sind ein starker Governance-Rahmen***, eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung, wie sie von der mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache durchgeführt wird,*** und die Visumpolitik der EU von größter Bedeutung, um die Integrität und Resilienz des Schengen-Raums sicherzustellen.	(2) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen zu gewährleisten, sind ein starker Governance-Rahmen und die Visumpolitik der EU von größter Bedeutung, um die Integrität und Resilienz des Schengen-Raums sicherzustellen.

[3] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 23
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen zu gewährleisten, sind ein starker Governance-Rahmen, eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung, wie sie von der mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache durchgeführt wird, und die Visumpolitik der EU von größter Bedeutung, um die Integrität und Resilienz des Schengen-Raums sicherzustellen.	(2) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen zu gewährleisten, sind ein starker Governance-Rahmen, eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung, wie sie von der mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache durchgeführt wird, und die Visumpolitik der EU von größter Bedeutung, um die Integrität und Resilienz des Schengen-Raums sicherzustellen ***und illegaler Einwanderung, grenzüberschreitender Kriminalität und Sicherheitsbedrohungen vorzubeugen***.
[3] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).	[3] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. sk

Änderungsantrag 24
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Schengen-Raums ***ohne Binnengrenzen*** zu gewährleisten, sind ein starker Governance-Rahmen, eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung***, wie sie von der mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates[3]***	(2) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Schengen-Raums zu gewährleisten ***und sicherzustellen***, ***dass Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit beim Überqueren der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden,*** sind ein starker Governance-Rahmen, eine wirksame integrierte europäische

eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache durchgeführt wird, und die Visumpolitik der EU von größter Bedeutung***, um die Integrität und Resilienz des Schengen-Raums sicherzustellen***.

Grenzverwaltung und ***eine gemeinsame*** Visumpolitik der EU von größter Bedeutung.

[3] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Begründung

So wird der Sprache in Artikel 77 Absatz 2 besser Rechnung getragen. Der für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache vorgeschlagene Haushalt übersteigt den für die Asyl-, Migrations- und Integrationsverordnung vorgeschlagenen Haushalt, was die Agentur in die Lage versetzen sollte, ihren Aufgaben nachzukommen, ohne dabei auf dieses Finanzierungsinstrument zurückgreifen zu müssen.

Änderungsantrag 25
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, illegale Grenzübertritte und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser	(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, illegale Grenzübertritte und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern***, indem unter anderem verstärkt***

Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	***Screenings vor der Einreise und Identitätsüberprüfungen vorgenommen sowie Dokumentenbetrug aufgedeckt und die einschlägigen Informationssysteme der Union systematisch genutzt werden***. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 26
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu ***schützen, illegale Grenzübertritte*** und ***unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen*** den ***Mitgliedstaaten einzudämmen,*** die Bearbeitung von Visa insgesamt zu ***modernisieren*** und zu verbessern ***und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern***. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union ***in vollständigem Einklang mit den Grundrechten*** zu ***verwalten*** und ***dabei*** den ***Zugang zu internationalem Schutz zu erleichtern sowie*** die Bearbeitung von Visa insgesamt zu ***erleichtern*** und zu verbessern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 27
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, illegale Grenzübertritte und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, illegale Grenzübertritte***, den Einsatz von Migration als Waffe*** und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. fi

Änderungsantrag 28
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, illegale Grenzübertritte und ***unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten***	(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, illegale Grenzübertritte ***zu unterbinden sowie*** die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu

einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Begründung

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der EU zur Schaffung eines Raums, in dem Personen beim Überqueren der Binnengrenzen keinerlei Kontrollen unterzogen werden, ist eine Finanzierung von Kontrollen und von Kontrollen gleichgestellten Maßnahmen an den Binnengrenzen durch die EU nicht möglich.

Änderungsantrag 29
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu ***schützen***, ***illegale Grenzübertritte und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen,*** die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und ***den*** Missbrauch ***der Visumregelung der Union*** zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,

Geänderter Text

(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, ***innerhalb der Union einen Raum der Freizügigkeit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu erhalten,*** die Außengrenzen der Union zu ***verwalten***, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und gleichzeitig Missbrauch zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,

Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 30
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, ***illegale*** Grenzübertritte und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(3) Daher sollte die Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die Außengrenzen der Union zu schützen, ***irreguläre*** Grenzübertritte und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen, die Bearbeitung von Visa insgesamt zu modernisieren und zu verbessern und den Missbrauch der Visumregelung der Union zu verhindern. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 31
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Union sollte ***auch*** die wirksame Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Schengen-Governance, einschließlich wirksamer Koordinierungsstrukturen und strategischer Prozesse, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind.	(4) ***Der Aufbau eines Raums, in dem der freie Personenverkehr über die Binnengrenzen hinweg sichergestellt ist, ist eine der größten Errungenschaften der Union. In einem Raum, in dem der freie Personenverkehr – ohne Binnengrenzen – möglich ist, sollte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben und nur als letztes Mittel eingesetzt werden.*** Die Union sollte die wirksame Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Schengen-Governance, einschließlich wirksamer Koordinierungsstrukturen und strategischer Prozesse, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 32
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union sollte auch die wirksame Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Schengen-Governance, einschließlich wirksamer Koordinierungsstrukturen und strategischer Prozesse, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind.	(4) Die Union sollte auch die wirksame Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Schengen-Governance, einschließlich wirksamer Koordinierungsstrukturen und strategischer Prozesse, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind***, wobei die Befugnisse der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit gemäß Artikel 72 AEUV uneingeschränkt***

zu wahren sind.

Or. sk

Änderungsantrag 33
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union sollte auch die wirksame Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Schengen-Governance, einschließlich wirksamer Koordinierungsstrukturen und strategischer Prozesse, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind.	(4) Die Union sollte auch die wirksame Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens auf europäischer und nationaler Ebene unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Schengen-Governance, einschließlich wirksamer Koordinierungsstrukturen und strategischer Prozesse, die für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind***, wobei das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten zu wahren ist***.

Or. fi

Änderungsantrag 34
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden	(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden

„Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***in*** ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***jedes der in*** dieser Verordnung ***festgelegten Ziele berücksichtigt wird***.

„Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***sie mit*** ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***einen Beitrag zu den betreffenden Zielen der Unionsunterstützung gemäß*** dieser Verordnung ***leisten, wobei sie den spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 35
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***jedes der*** in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt ***wird***.	(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***die*** in dieser Verordnung festgelegten ***einschlägigen*** Ziele berücksichtigt ***werden, die mit ihrer geografischen Lage, Migrations- und Sicherheitsherausforderungen sowie dem Bedarf an Schutz der Außengrenzen zusammenhängen***.

Or. sk

Änderungsantrag 36
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***in*** ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***jedes der in*** dieser Verordnung ***festgelegten Ziele berücksichtigt wird***.	(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***sie mit*** ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***einen Beitrag zu den betreffenden Zielen der Unionsunterstützung gemäß*** dieser Verordnung ***leisten, wobei sie den spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung tragen***.

Or. en

Begründung

Die Änderung bietet die notwendige Flexibilität, um sicherzustellen, dass die Unionsunterstützung auf die Prioritäten, Herausforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden kann, die der betreffende Mitgliedstaat in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen ermittelt hat.

Änderungsantrag 37
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen	(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen

festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.

festgelegt, ***soweit die Sicherheitslage dies erlaubt,*** einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird***, sofern sie den Mitgliedstaat nicht in eine unzumutbare Lage bringen***.

Or. fi

Änderungsantrag 38
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung***, das Funktionieren des Schengen-Raums*** und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.	(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele ***verhältnismäßig*** berücksichtigt wird ***und dass durch die Aufteilung der Mittel auf die Ziele sichergestellt wird, dass diese Ziele erreicht werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 39
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für ***die integrierte europäische Grenzverwaltung,*** das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.	(5) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung für einen gut funktionierenden Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt, einschließlich der Unterstützung für das Funktionieren des Schengen-Raums und die europäische Visumpolitik (im Folgenden „Unionsunterstützung“). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 40
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Einklang mit der Akte über den Beitritt Litauens zur EU trägt die Verordnung auch der Notwendigkeit Rechnung, Litauen bei der Bewältigung des Personentransits zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation zu unterstützen.	***entfällt***

Or. sk

Begründung

Die Begründung bezieht sich auf die besondere historische Situation im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union und hat keine allgemeine Relevanz für das Funktionieren des Schengen-Raums oder für die Ziele des Programms 2028-2034. Die Verordnung sollte sich auf die gemeinsamen Herausforderungen aller Mitgliedstaaten in den Bereichen Schutz der Außengrenzen, Visumpolitik und Sicherheit konzentrieren. Die Beibehaltung eines Verweises auf eine bestimmte Ausnahme könnte den Eindruck einer Sonderregelung erwecken, die keinen direkten Bezug zu den Hauptzielen des Programms hat.

Änderungsantrag 41
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.	(7) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden***, wobei objektive Kriterien zu berücksichtigen sind, insbesondere die Länge der Außengrenzen, der Migrationsdruck, Sicherheitsrisiken und die besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten***. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.

Or. sk

Änderungsantrag 42
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um auf den sich rasch wandelnden geopolitischen Druck, aufkommende Sicherheitskrisen oder aktualisierte Schwachstellenbeurteilungen an den Außengrenzen, insbesondere in den östlichen Grenzregionen, zu reagieren, die am stärksten von dem sich verschlechternden Sicherheitsumfeld und den erhöhten Risiken konventioneller und unkonventioneller militärischer Maßnahmen betroffen sind, wie sie von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 18. Februar 2026 über die östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine dargelegt wurden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf jede spätere Anpassung oder Überarbeitung der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung festgelegten vorläufigen Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele für den Zeitraum von 2028 bis 2034 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung*[1a] niedergelegt wurden. Um

insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[1a] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Begründung

As explicitly detailed in the Commission's Communication on the Eastern Border Regions (COM(2026) 82 final), Europe's Eastern Flank is facing an escalating, unprecedented threat environment. This includes state-sponsored hybrid warfare, weaponized migration, violation of airspace by drones and balloons, and cyber-attacks, as well as distinct maritime risks like the mining of the Black Sea basin shared by Romania and Bulgaria. Because these geopolitical realities directly dictate a three-fold increase in EU funding for border management and migration under the 2028–2034 MFF, the mid-term modification of these envelopes cannot be treated as a generic technical exercise under comitology. Involving the European Parliament via delegated acts ensures that budget reallocations respond to changing frontline realities in a politically accountable, transparent manner, reflecting the Commission's own stance that the 'eastern border regions do not represent national borders, but they are European borders'.

Änderungsantrag 43
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der Außengrenzenfonds für	(8) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen***, Evaluierungen*** und Investitionen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der Außengrenzenfonds für

den Zeitraum 2007-2013, der durch die Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichtet wurde, ii) das Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 und iii) das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] eingerichteten Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021-2027.

[4] ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

[5] Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/515/oj).

[6] Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1148/oj).

den Zeitraum 2007-2013, der durch die Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichtet wurde, ii) das Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 und iii) das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] eingerichteten Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021-2027.

[4] ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

[5] Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/515/oj).

[6] Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1148/oj).

Or. en

Änderungsantrag 44
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Nach Artikel 80 AEUV gilt für die Politik der Union im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 45
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die*** Union und ihre Mitgliedstaaten ***ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und*** Menschenhandel ***zu*** bekämpfen ***und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der*** Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen	(9) ***Die*** Union und ihre Mitgliedstaaten ***müssen den*** Menschenhandel bekämpfen, ***insbesondere durch eine Verbesserung der Hilfe und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel. Der*** Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats ***sollte*** den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen.

Rechnung tragen***, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.***

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 46
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride

Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen**,** insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.

Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union ***und angesichts der strategischen Rolle der Mitgliedstaaten, die für den Schutz der Außengrenzen der Union zuständig sind,*** sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen***. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, an den Außengrenzen der Union unabhängig von vorübergehenden Schwankungen des Migrationsdrucks zu jeder Zeit Einsatzbereitschaft, ausreichende Kapazitäten und Resilienz zu gewährleisten. Erreicht werden sollte dies*** insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt***, und durch ein besseres Lagebewusstsein, eine frühzeitige Risikoerkennung und einen wirksameren Einsatz operativer Ressourcen***. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden***, u. a. intelligente Überwachungssysteme, fortschrittliche Instrumente zur Risikoanalyse, Datenverarbeitungstechnologien und innovative Lösungen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und des Ressourcenmanagements. Besondere Aufmerksamkeit sollte Investitionen in Infrastruktur, Ausrüstung, Überwachungssysteme und qualifiziertes Personal an den Landaußengrenzen der***

Union gewidmet werden, da dort kontinuierlich ein hohes Maß an Sicherheit und Einsatzbereitschaft gewährleistet sein muss.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. bg

Änderungsantrag 47
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren.*** Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für ***den Schutz*** der Außengrenzen der Union ***sollte der*** Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats ***den***	(9) Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für ***das Management*** der Außengrenzen der Union ***sollten in dem*** Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats ***alle in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt werden***, insbesondere ***indem jedem davon ein verhältnismäßiger Anteil an Mitteln zugewiesen wird***.

ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere ***im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.***

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 48
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für***	(9) Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur

politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. ***Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.***

des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Begründung

Die Instrumentalisierung wurde im Rahmen des Migrations- und Asylpakets behandelt. Dieses wird im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement finanziert. Wir sollten keine Doppelfinanzierung fördern. Formulierungen wie „Instrumentalisierung“ oder „Einsatz von Migration als Waffe“ sind keine sprachlichen Ausdrucksweisen, die wir würdigen oder unterstützen können, wenn von Menschen die Rede ist.

Änderungsantrag 49

Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen ***und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren***. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über

die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 50
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen***, unter anderem*** um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die ***irreguläre*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen ***und alle Formen von irregulärer und insbesondere illegaler Migration mit Entschiedenheit abzuwenden. Dies muss die Finanzierung von materieller Grenzinfrastruktur, wie Zäunen und Mauern, sowie den Einsatz verbesserter Überwachungstechnologie umfassen,*** um irreguläre ***und illegale*** Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die ***illegale*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen

Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.	Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.
[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).	[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 51
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride

Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.	Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden***, insbesondere wenn diese zu einer wirksameren Aufdeckung von unerlaubten Grenzübertritten, Schleusernetzwerken und hybriden Bedrohungen beitragen und gleichzeitig eine effiziente Verwendung der Unionsmittel gewährleisten***.
[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).	[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. sk

Begründung

In der ursprünglichen Fassung werden zutreffend die wachsenden Sicherheitsbedrohungen benannt, darunter die Instrumentalisierung der Migration und hybride Angriffe. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Zweck des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Lösungen präzisiert, um deutlich zu machen, dass ihre Verwendung einen konkreten

Mehrwert für den Grenzschutz und die Bekämpfung von Schleuserkriminalität bringen soll. Außerdem wird darin die Notwendigkeit einer effizienten Verwendung der Unionsmittel und einer Ausrichtung auf messbare Ergebnisse hervorgehoben.

Änderungsantrag 52
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, ***insbesondere*** um die ***am stärksten gefährdeten*** Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt.

der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. fi

Änderungsantrag 53
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken ***wie den Einsatz von Migration als Waffe***[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den

Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von ***Technologie*** und digitalen ***Lösungen*** in Betracht gezogen werden.

ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte***, im Einklang mit dem betreffenden Besitzstand der Union,*** zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von ***Informationssystemen*** und digitalen ***Instrumenten*** in Betracht gezogen werden.

*[7] **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).***

Or. en

Änderungsantrag 54
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen

und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride ***Kriegsführungstaktiken*** wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride ***Bedrohungen*** wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 55
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride ***Kriegsführungstaktiken*** wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride ***Bedrohungen*** wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.
[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).	[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 56
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride ***Kriegsführungstaktiken*** wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um irreguläre Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride ***Bedrohungen*** wie den Einsatz von Migration als Waffe[7] einsetzen, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in

Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Betracht gezogen werden.

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 57
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der Verzicht auf Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums ist an eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen geknüpft. Mängel bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Missbrauch von Visa- oder Asylsystemen untergraben das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und gefährden das Funktionieren des Schengen-Raums.

Or. en

Änderungsantrag 58
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Zu diesem Zweck sollte der Einsatz innovativer technologischer Lösungen, einschließlich auf künstlicher Intelligenz

basierender Instrumente und fortschrittlicher Datenanalysen, zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, der strategischen Planung und der operativen Verwaltung der Außengrenzen der Union gefördert werden.

Or. bg

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird bereits der Einsatz innovativer Methoden und neuer Technologien im Bereich der Verwaltung der Außengrenzen gefördert. Diese Änderung knüpft an diesen Ansatz an, indem die wachsende Bedeutung digitaler Innovationen für die Stärkung der Kapazitäten der zuständigen Behörden sowie für die Verbesserung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Wirksamkeit der Systeme für die Verwaltung der Außengrenzen anerkannt wird, ohne dass dies zu einer unverhältnismäßigen Zunahme des Verwaltungs- oder operativen Aufwands führt.

Änderungsantrag 59
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen	***entfällt***

umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. en

Begründung

Die interne Migrationspolitik der EU wird über die AMI-Verordnung finanziert. Die externe Migrationspolitik der EU wird über das Programm „Europa in der Welt" finanziert. Über das Instrument für den Schengen-Raum, die Grenzverwaltung und die Visumpolitik werden weder die interne noch die externe Migrationspolitik finanziert. Diese Erwägung ist überflüssig.

Änderungsantrag 60
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 61
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen ***der Innen- und Außenpolitik*** der Union zu gewährleisten. ***Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die*** Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung ***kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden***.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen ***den politischen Strategien*** der Union zu gewährleisten***, wobei Überschneidungen mit der über andere EU-Fonds gewährten Unterstützung und in diesem Sinne Dopplungen bei der Unterstützung zu verhindern sind***. ***Mit der*** Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung ***sollte zu Maßnahmen zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets beigetragen werden, und dies ist mit der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration abzustimmen, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die spezifischen politischen Ziele der einzelnen Instrumente nicht verschwimmen und auch die Finanzausstattung der Instrumente klar voneinander abgegrenzt bleibt***. ***Maßnahmen zur Förderung von dem Schutz dienenden Garantien an den Außengrenzen, einschließlich des Zugangs zu Rechtshilfe und Informationen, des Zugangs zu humanitärer und medizinischer Hilfe wie Nahrungsmitteln, Wasser, Kleidung, Unterkünften und medizinischer Versorgung, der Unterstützung von schutzbedürftigen Menschen, der Integration von Kinderschutzsystemen und des wirksamen Zugangs zu Verfahren des internationalen Schutzes, sollten ebenfalls für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in***

Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen ***auch*** die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen***, effizienten*** und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert ***und gleichzeitig keine unnötige Komplexität schafft***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung ***sollte in erster Linie auf Maßnahmen in der Union ausgerichtet sein, wobei sicherzustellen ist, dass sie die Instrumente für das auswärtige Handeln der Union, insbesondere die im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung des Programms „Europa in der Welt“ geschaffenen Instrumente, ergänzt und es hier nicht zu Dopplungen kommt. Sie*** kann in hinreichend begründeten Fällen die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 63
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ***ganzheitlichen und strukturierten*** Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ***wirksamen und ergebnisorientierten*** Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert***, insbesondere im Bereich der Verhinderung illegaler Einwanderung, des Schutzes der Außengrenzen, der Bekämpfung der Schleuserkriminalität, der Rückkehrpolitik und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. sk

Begründung

Der Ausdruck „ganzheitliches Migrationskonzept“ ist weit gefasst und kann unterschiedlich ausgelegt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird präzisiert, dass die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Unterstützung in erster Linie auf Ziele ausgerichtet sein sollte,

die in direktem Zusammenhang mit dem Schutz des Schengen-Raums stehen, insbesondere auf den Schutz der Außengrenzen, die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und eine wirksame Rückkehrpolitik. Außerdem wird der Schwerpunkt der Förderung stärker auf messbare Ergebnisse und die praktische Zusammenarbeit mit Drittstaaten gelegt.

Änderungsantrag 64
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das ***im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den völkerrechtlichen Verpflichtungen*** Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden. ***Das Europäische Parlament sollte entsprechend unterrichtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 65
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz***, Wirksamkeit***, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen***, wirksamen*** und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. fi

Änderungsantrag 66
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) In Anbetracht der Tatsache, dass die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unionsunterstützung internen Charakters ist und dass diese Verordnung das wichtigste Finanzierungsinstrument in den Bereichen Schengen,

Außengrenzen und Visumpolitik auf Unionsebene darstellt, sollte die Unionsunterstützung in erster Linie für Maßnahmen bereitgestellt werden, die der internen Schengen-, Grenz- und Visumpolitik der Union im Einklang mit ihren Zielen dienen. Dies bedeutet, dass der Umfang der in und in Verbindung mit Drittländern bereitgestellten Unterstützung begrenzt werden sollte, wird diese durch die Verordnung (EU) xx/20x zur Einrichtung des Programms „Europa in der Welt“ doch in angemessenerer Weise gewährt.

Or. en

Begründung

Als innenpolitisches Finanzierungsinstrument sollte mit diesem Instrument nicht in die Außenpolitik eingegriffen werden und es darf auch nicht zur Doppelfinanzierung von Maßnahmen in Drittländern führen.

Änderungsantrag 67
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Komplementarität zwischen der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und anderen Instrumenten der Union darf nicht auf Kosten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen.

Or. en

Änderungsantrag 68

Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU sowie der kritischen Infrastruktur der EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 69
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko	(11) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko

darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU sowie der kritischen Infrastruktur der EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU sowie der kritischen Infrastruktur der EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind***, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen, der strategischen technologischen Autonomie und der Verringerung der Abhängigkeit von Lieferanten, die unter dem Einfluss oder der Kontrolle von Drittstaaten stehen***.

Or. sk

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der bestehende risikobasierte Ansatz beibehalten und gleichzeitig betont, dass die technologische Resilienz und die strategische Autonomie der Union gestärkt werden müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Abhängigkeit von Unternehmen, die unter dem Einfluss von Drittstaaten stehen, nicht nur Cyberrisiken, sondern auch geopolitische und Sicherheitsrisiken mit sich bringen kann. Mit der Änderung sollen der Schutz kritischer Infrastrukturen und die langfristige Sicherheit der Mitgliedstaaten gestärkt werden.

Änderungsantrag 70
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen	(11) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor ***allen*** Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen

Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU sowie der kritischen Infrastruktur der EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, ***wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind***.	Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU sowie der kritischen Infrastruktur der EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen, ***wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, sowie auf den internen Bewertungen der Mitgliedstaaten*** beruhen.

Or. fi

Änderungsantrag 71
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert	***entfällt***

für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 72
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden.*** Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die	(12) Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der

EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 73
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen	(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden***, insbesondere für den Schutz der Außengrenzen und die Bekämpfung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität, hybriden Bedrohungen und grenzüberschreitender Kriminalität***. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter

Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. sk

Begründung

Der Ausdruck „Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union“ ist sehr weit gefasst und kann unterschiedlich ausgelegt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird festgelegt, dass bei der Umschichtung von Mitteln Unterstützungsmaßnahmen Vorrang eingeräumt werden sollte, die in direktem Zusammenhang mit dem Schutz des Schengen-Raums und der Sicherheit der Union stehen. Dies erhöht die Vorhersehbarkeit der Förderung und es wird sichergestellt, dass die Flexibilität des Fonds in erster Linie dazu dient, spezifische Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Migration anzugehen.

Änderungsantrag 74
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik***, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen,*** angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union	(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse

ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden. ***Wird die Unterstützung der Union in Drittländern oder in Bezug auf diese über die EU-Fazilität im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, sollte der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) konsultiert werden, um die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 75
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den	(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den

Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Grenzen, angepasst werden ***und gilt es, an den Außengrenzen der Union zu jeder Zeit Einsatzbereitschaft, ausreichende Kapazitäten und Resilienz zu gewährleisten,*** und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. bg

Änderungsantrag 76
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den	(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den

Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Grenzen***, neuer Schmuggelrouten und von Mustern des Visamissbrauchs***, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 77
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union	(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ***und***

ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	***der größten Wirkung für die Sicherheit der Union*** ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. fi

Änderungsantrag 78
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die EU-Fazilität sollte zu den politischen Zielen im Bereich Inneres beitragen, indem ihre Mittel für Maßnahmen, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, entsprechend den Prozentsätzen des in Anhang I der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand

und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 festgelegten Schlüssels für Inneres aufgeteilt werden, wobei 45 % für Grenzen und Visa, 35 % für Migration und 20 % für Sicherheit ausgegeben werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 79
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union ***und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang*** stehen.	(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union***, insbesondere die Agentur für Grundrechte, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und nichtstaatliche Organisationen,*** in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union stehen***, insbesondere mit der Charta der Grundrechte***.

Or. en

Änderungsantrag 80

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung ***von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit*** berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission ***in der Lage sein,*** die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten ***einzubeziehen***, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der ***Annahme von Maßnahmen zur*** Umsetzung ***der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung*** berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten ***einbeziehen***, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der	(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der

Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union ***sowie den Zielen dieser Verordnung*** im Einklang stehen.

Or. sk

Begründung

Der Ausdruck „vereinbarte Prioritäten der Union“ ist vage und kann sich im Laufe des Programmplanungszeitraums ändern, ohne dass ein direkter Bezug zu den Zielen der betreffenden Verordnung besteht. Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Rechtssicherheit, indem die Umsetzung der Maßnahmen an den Besitzstand der Union und an die in der Verordnung selbst festgelegten Ziele geknüpft wird. Dies gewährleistet eine bessere Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten der Unterstützung.

Änderungsantrag 82
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten	(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten

einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union ***und der Mitgliedstaaten*** im Einklang stehen.

Or. fi

Änderungsantrag 83
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***das*** Wissen und ***die*** Erfahrungen ***der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt*** werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission ***in der Lage sein,*** die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten ***einzubeziehen***, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schengen-Raum, der Grenzverwaltung und der Visumpolitik in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und unter Einbeziehung von deren*** Wissen und Erfahrungen ***entwickelt*** werden***, um eine wirksame Koordinierung und einen wirksamen Informationsaustausch sicherzustellen***. Gegebenenfalls sollte die Kommission die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten ***einbeziehen***, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 84
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, Maßnahmen im Zusammenhang mit Kontrollen an den Außengrenzen unterstützen. Zur Festlegung der Art und Weise der Beteiligung der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, an der Unionsunterstützung sollten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen weitere Vereinbarungen zwischen der Union und diesen Ländern geschlossen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, Maßnahmen im Zusammenhang mit Kontrollen an den Außengrenzen unterstützen. Zur Festlegung der Art und Weise der Beteiligung der Länder, die bei	***entfällt***

der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, an der Unionsunterstützung sollten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen weitere Vereinbarungen zwischen der Union und diesen Ländern geschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Unionsunterstützung sollte weiterhin zur Umsetzung, Entwicklung und Governance des Schengen-Raums beitragen, um einen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu fördern. Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, weiterhin Maßnahmen im Zusammenhang mit Kontrollen an den Außengrenzen unterstützen.	(15) Die Unionsunterstützung sollte weiterhin zur Umsetzung, Entwicklung und Governance des Schengen-Raums beitragen, um einen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu fördern. Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, weiterhin Maßnahmen im Zusammenhang mit ***der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie dem Vorgehen bei den*** Kontrollen an den Außengrenzen unterstützen. ***Zur Festlegung der Art und Weise der Beteiligung der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, an der Unionsunterstützung sollten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen weitere Vereinbarungen zwischen der Union und diesen Ländern geschlossen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 87
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Unionsunterstützung sollte weiterhin zur Umsetzung, Entwicklung und Governance des Schengen-Raums beitragen, um einen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu fördern. ***Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, weiterhin Maßnahmen im Zusammenhang mit Kontrollen an den Außengrenzen unterstützen.***	(15) Die Unionsunterstützung sollte weiterhin zur Umsetzung, Entwicklung und Governance des Schengen-Raums beitragen, um einen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 88
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Unionsunterstützung sollte weiterhin zur Umsetzung, Entwicklung und Governance des Schengen-Raums beitragen, um ***einen*** Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***zu fördern***. Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die	(15) Die Unionsunterstützung sollte weiterhin zur Umsetzung, Entwicklung und Governance des Schengen-Raums beitragen, um ***dazu beizutragen, dass Schengen ein*** Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***bleibt***. Im Rahmen der Durchführung der integrierten europäischen Grenzverwaltung, mit der das Schengen-System insgesamt an

Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, weiterhin Maßnahmen im Zusammenhang mit ***Kontrollen*** an den Außengrenzen unterstützen.	Funktionsfähigkeit gewinnt, sollte die Union im Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, weiterhin Maßnahmen im Zusammenhang mit ***Grenzübertrittskontrollen*** an den Außengrenzen unterstützen. ***Im Rahmen dieser Unterstützung sollten keine Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Kontrolle an den Binnengrenzen gefördert werden.***

Or. en

Begründung

Die Zwecke der Unterstützung des Schengen-Raums werden verdeutlicht.

Änderungsantrag 89
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.	(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit. ***Die Union sollte sicherstellen, dass der mit der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer,***

deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer – entsprechend der durch die Verordnung (EU) 2025/2441 überarbeiteten Fassung–, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, eingeführte Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht gebührend unterstützt wird, insbesondere in Bezug auf Artikel 8a Buchstabe h.

Or. en

Änderungsantrag 90
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.	(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf ***die Vereinfachung von Visumverfahren für Bona-fide-Reisende sowie*** die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit. ***Den Mitgliedstaaten sollte auch Hilfe für die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen,***

aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ausgestellt wurden, im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Visa gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der ***irregulären*** Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.	(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der ***illegalen*** Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten***, wobei Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer, Identitätsbetrug, Dokumentenbetrug und die missbräuchliche Verwendung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt zum Zwecke der illegalen Migration gestärkt werden sollten***. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.

Or. en

Änderungsantrag 92
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und ***kundenfreundliche*** Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.	(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und ***wirksame*** Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit***, wobei gleichzeitig ein hohes Niveau bei den Sicherheitskontrollen und der Überprüfung der Einreisebedingungen für den Schengen-Raum gewahrt bleiben soll***.

Or. sk

Begründung

Die Visumpolitik dient in erster Linie der Sicherheit und der Migrationssteuerung. Die Digitalisierung und Vereinfachung der Verfahren sollte nicht zu einer Schwächung der Sicherheitskontrollen oder einer Absenkung der Standards für die Überprüfung von Antragstellern führen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Ziel der Modernisierung des Systems beibehalten, gleichzeitig wird jedoch betont, dass Effizienz mit einem hohen Schutzniveau für den Schengen-Raum einhergehen muss.

Änderungsantrag 93
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa ***im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der irregulären Migration zu modernisieren und*** effizienter zu gestalten ***und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten***. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und ***kundenfreundliche*** Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.	(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, ***die Mobilität zu vereinfachen und*** die Bearbeitung von Visa effizienter zu gestalten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate ***nichtdiskriminierende,*** zügige, sichere und ***faire*** Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.

Or. en

Änderungsantrag 94
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Mitgliedstaaten sollten ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Such- und Rettungseinsätze auf See besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollte auch gewährt werden, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken, Personen in Not zu helfen und Such- und Rettungseinsätze im Zusammenhang mit der Durchführung der Grenzüberwachung auf See zu unterstützen, auch in Zusammenarbeit

mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Or. en

Änderungsantrag 95
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Mitgliedstaaten ***können*** bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(17) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen***, unter anderem, indem die angemessene Einbindung der regionalen, lokalen und städtischen Gebietskörperschaften und anderen Behörden bzw. Vereinigungen, die diese Behörden vertreten, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen, internationalen Organisationen und Sozialpartner in die Ausarbeitung und Umsetzung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften sichergestellt und aktiv gefördert wird, wozu auch die Beseitigung von Hindernissen für ihre Teilhabe gehört. Bei der Vorlage ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaften nach Artikel 21 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit sollte ein Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Verordnung die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen im Einzelnen darlegen. Entsprechende***

Einzelheiten sollten auf Ersuchen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 96
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Mitgliedstaaten ***können*** bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(17) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen. ***Da sich Maßnahmen zur Unterstützung des Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, Maßnahmen zu Kontrollen an den Außengrenzen und zur integrierten Grenzverwaltung sowie Maßnahmen zur Visumpolitik unmittelbar auf die Rechte der Menschen auswirken, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften im Einzelnen darlegen und die Partnerschaftsvereinbarungen beschreiben, insofern diese mit der Unterstützung durch die Union in den Bereichen Schengen, Grenzen und Visa im Zusammenhang stehen. Entsprechende Einzelheiten sollten auf Ersuchen zugänglich gemacht werden.***

Or. en

Begründung

In dieser Erwägung wird das Partnerschaftsprinzip nach dem Vorbild einer ähnlichen Erwägung in der Verordnung über Asyl, Migration und Integration gestärkt.

Änderungsantrag 97
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Mitgliedstaaten können bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(17) Die Mitgliedstaaten können bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen***, während die Zusammensetzung von Partnerschaften und Konsultationsmechanismen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und den Zielen dieser Verordnung entsprechen muss, insbesondere im Bereich des Grenzschutzes, der Visumpolitik und der Sicherheit***.

Or. sk

Begründung

Der Begriff der Partnerschaft sollte nicht als Verpflichtung zur Schaffung einheitlicher oder vorgeschriebener Konsultationsstrukturen ausgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Spektrum der beteiligten Einrichtungen entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen und Verwaltungssystemen festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Flexibilität bei der Durchführung des Programms gewahrt und gleichzeitig sichergestellt, dass Partnerschaften den Zielen der Verordnung dienen und nicht zur Schaffung unnötiger Verwaltungsstrukturen führen.

Änderungsantrag 98
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Mitgliedstaaten ***können*** bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(17) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[9] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.	***entfällt***
[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 100
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf	***entfällt***

Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[9] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Begründung

Dies wird bereits im Rahmen der Verordnung über Asyl, Migration und Integration finanziert. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

Änderungsantrag 101
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[9] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.	(19) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[9] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen, ***wobei die Zuweisung***

dieser Mittel auf dem objektiv nachgewiesenen Migrationsdruck, den tatsächlich entstandenen Kosten und dem Bedarf im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen sowie den Asyl- und Rückführungskapazitäten beruhen sollte.

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. sk

Begründung

Die Mittel aus der Solidaritätsreserve sollten auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Kriterien zugewiesen werden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird sichergestellt, dass die Unterstützung in erster Linie den Mitgliedstaaten zugutekommt, die einem echten Migrationsdruck ausgesetzt sind oder denen erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen entstehen. Dies stärkt die Transparenz, Effizienz und Glaubwürdigkeit des Solidaritätssystems.

Änderungsantrag 102
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351***[9]***	(19) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ***gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2024/1351[9]*** ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im

eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.

Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351 eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.

9 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

9 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 103
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Angesichts der sich rasch verändernden geopolitischen Landschaft entlang der Außengrenzen der Union, insbesondere im Bereich der Ostflanke und der angrenzenden Meeresbecken, muss die Architektur der äußeren Sicherheit der Union strukturell gerüstet sein, um anspruchsvollen hybriden Bedrohungen entgegenwirken zu können. Solche Bedrohungen treten in Form koordinierter, asymmetrischer Aktionen auf, die die Merkmale eines konventionellen militärischen Konflikts nicht erreichen und absichtlich darauf abzielen, grenzüberschreitende Schwachstellen auszunutzen und kritische Infrastrukturen zu beeinträchtigen. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2026 über die östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der

Ukraine nehmen die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen unverhältnismäßige operative und finanzielle Belastungen auf, um den kollektiven Sicherheitsbereich der Union gegen diese Einwirkungen aus dem grauen Bereich zu sichern. Daher ist es wichtig, dass mit den Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung der äußeren Sicherheit Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, zur Sicherung technologischer und digitaler Netze, zum Schutz kritischer Infrastrukturen und zur Stärkung der physischen und technischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, auf die diese nicht konventionellen Kampagnen abzielen, priorisiert und vollständig finanziert werden, um so die politische Solidarität zu einer verbindlichen budgetären Wirklichkeit werden zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***(im Folgenden „Charta“)*** verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen. ***Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere dafür sorgen, dass das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß***

Artikel 16 AEUV sowie das Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 7 der Charta, das Asylrecht gemäß Artikel 18 der Charta und die Rechte des Kindes gemäß Artikel 24 der Charta uneingeschränkt geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 105
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***, auch mit den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung***.

Or. en

Änderungsantrag 106
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***, wobei gleichzeitig das legitime Ziel des Schutzes der Außengrenzen der Union, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollte***.

Or. sk

Begründung

In der ursprünglichen Fassung wird zu Recht betont, dass das Unionsrecht und die internationalen Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Die vorgeschlagene Änderung ändert nichts am Umfang des Schutzes der Grundrechte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß den Verträgen der Schutz der Außengrenzen, die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit zu den legitimen Zielen der Union und der Mitgliedstaaten gehören. Ziel ist es, eine ausgewogene Auslegung der Verordnung zu gewährleisten und zu verhindern, dass einzelne Bestimmungen losgelöst von den Sicherheitsaufgaben der Staaten betrachtet werden.

Änderungsantrag 107
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen	(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze ***uneingeschränkt*** eingehalten werden, und

sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***, indem insbesondere sichergestellt wird, dass das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 108
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	(20) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***, es sei denn, die Sicherheitslage gebietet ein anderes Vorgehen***.

Or. fi

Änderungsantrag 109
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Mitgliedstaaten sollten darauf achten, die ihnen durch das Völkerrecht und insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, die Genfer Konvention von 1951 sowie das New Yorker Protokoll von 1967, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See und andere geltende internationale Instrumente auferlegten Pflichten einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 110
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092[1a] sollte die allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden.
	[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

Or. en

Änderungsantrag 111
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß dem Protokoll Nr. 5 zur Beitrittsakte von 2003 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation[10] hat die Union Litauen bei der Bewältigung des Personentransits zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation zu unterstützen und insbesondere alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch die Umsetzung der für diesen Transit geltenden Bestimmungen des Besitzstands entstehen. Daher sollten in dieser Verordnung die Regeln für die finanzielle Unterstützung für die Transit-Sonderregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates[11] festgelegt werden.	***entfällt***

[10] Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden

Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 955, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/acc_2003/act_1/pro_10/sign).

[11] Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. sk

Begründung

Die Begründung betrifft die besondere historische Regelung im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union und dem Transit zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation. Eine solche besondere Situation hat keine allgemeine Relevanz für das Funktionieren des Schengen-Raums oder für die Hauptziele des Programms für den Zeitraum 2028-2034. Die Verordnung sollte sich auf die gemeinsamen Herausforderungen aller Mitgliedstaaten in den Bereichen Schutz der Außengrenzen, Visumpolitik und Sicherheit konzentrieren.

Änderungsantrag 112
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen müssen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte

europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur effizienten Verwaltung der Außengrenzen*** und ***zur Effizienz der*** Visumpolitik ***bei***, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung***, Stärkung und Weiterentwicklung*** der ***einschlägigen*** Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***sowie zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union, wobei weiterhin auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen verzichtet werden soll***.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***dazu bei, dass unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Personen an den Binnengrenzen keine Personenkontrollen stattfinden,*** und ***fördert die gemeinsame*** Visumpolitik ***und Politik im Bereich der Kontrollen an den Außengrenzen***, unter anderem durch Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung der Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***die sich speziell auf die Grenzverwaltung beziehen***.

Or. en

Begründung

Gestützt auf die Artikel 67, 77 und 79 der Verträge. Die Finanzierung der Umsetzung des Pakets wird auf das Regelwerk im Bereich der Grenzverwaltung beschränkt.

Änderungsantrag 114

Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur ***effizienten Verwaltung*** der Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der ***einschlägigen*** Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***sowie zu einem hohen Maß an innerer*** Sicherheit ***innerhalb der Union, wobei weiterhin auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen verzichtet werden soll***.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur ***strengen Kontrolle*** der Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***die mit*** Sicherheit***, Screening und einer raschen Rückkehr im Zusammenhang stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 115
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur ***effizienten*** Verwaltung der	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur Verwaltung der Außengrenzen ***unter***

Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik ***bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der einschlägigen Elemente des Migrations- und Asylpakets,*** sowie zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union, wobei weiterhin auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen verzichtet werden soll.	***uneingeschränkter Achtung der Grundrechte*** und zur Effizienz ***und Fairness*** der Visumpolitik sowie zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union ***bei***, wobei weiterhin auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen verzichtet werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 116
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur effizienten Verwaltung der Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der einschlägigen Elemente des Migrations- und Asylpakets, sowie zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union, wobei weiterhin auf Personenkontrollen ***beim Überschreiten der Binnengrenzen*** verzichtet werden soll.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur effizienten Verwaltung der Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der einschlägigen Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***soweit sie sich auf den Schutz der Außengrenzen, die Visumpolitik und Maßnahmen zur Rückführung beziehen,*** sowie zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union, wobei weiterhin auf Personenkontrollen verzichtet werden soll.

Or. sk

Begründung

Der Fonds für Grenzverwaltung und Visa sollte sich weiterhin auf seine Kernziele konzentrieren. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird festgelegt, dass die Mittel zur Unterstützung jener Teile des Migrations- und Asylpakets verwendet werden sollen, die in direktem Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, der Visumpolitik und der Rückkehrpolitik stehen. Dies erhöht die Rechtssicherheit und verhindert eine zu weit gefasste Auslegung des Zwecks des Fonds.

Änderungsantrag 117
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur ***effizienten*** Verwaltung der Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der einschlägigen Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***sowie zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit*** innerhalb der Union***, wobei*** weiterhin auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen verzichtet werden soll.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt zum Funktionieren des Schengen-Raums, zur ***ordnungsgemäßen und rechtebasierten*** Verwaltung der Außengrenzen und zur Effizienz der Visumpolitik bei, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der einschlägigen Elemente des Migrations- und Asylpakets, ***wobei der freie Personenverkehr*** innerhalb der Union ***gewahrt und*** weiterhin auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen verzichtet werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 118
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten, die gemäß ihren jeweiligen Beitrittsakten zur uneingeschränkten Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet sind, für die der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist;	b) die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten, die gemäß ihren jeweiligen Beitrittsakten zur uneingeschränkten Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet sind, für die der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist***, wobei dies nicht für die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten gilt, die vorübergehende Grenzkontrollen wiedereingeführt haben***;

Or. en

Änderungsantrag 119
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „begünstigter Mitgliedstaat“ einen begünstigten Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1351;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird bereits im Rahmen der Verordnung über Asyl, Migration und Integration finanziert. Doppelfinanzierung sollte vermieden werden.

Änderungsantrag 120
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

7. „beitragender Mitgliedstaat“ einen beitragenden Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2024/1351;		***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird bereits im Rahmen der Verordnung über Asyl, Migration und Integration finanziert. Doppelfinanzierung sollte vermieden werden.

Änderungsantrag 121
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) „Finanzbeiträge“ Finanzbeiträge gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit den Solidaritätsbestimmungen in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement. Wird bereits im Rahmen von AMI finanziert. Doppelfinanzierung sollte vermieden werden.

Änderungsantrag 122
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) „hybride Bedrohung“ jede staatlich geförderte oder nicht staatlich geförderte koordinierte Maßnahme, die durch asymmetrische, nichtkonventionelle oder in der Grauzone angesiedelte Mittel unterhalb der Schwelle traditioneller

militärischer Konflikte umgesetzt wird und in abgestimmter Weise mit böswilliger Absicht geplant und durchgeführt wird, um strukturelle Schwachstellen auszunutzen, kritische Infrastruktur zu stören oder die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die institutionelle Resilienz oder die territoriale Integrität der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Or. en

Begründung

As emphasized in the Commission's Communication on the EU's eastern regions (COM(2026) 82 final), the security architecture of the Eastern Flank is under persistent, evolving duress from non-conventional methods designed to deliberately operate just below the threshold of formal military conflict. These fluid campaigns target the seams between internal security, external border management, macro-economic stability, and digital resilience. To ensure maximum resilience and long-term legislative relevance, the definition of a 'hybrid threat' must remain completely neutral regarding specific technological or operational methods. Listing explicit examples of harmful activities inadvertently creates legal loopholes, as hostile actors continuously innovate new forms of gray-zone aggression that may not fit neatly into pre-defined categories.

Änderungsantrag 123
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine ***starke und wirksame integrierte europäische*** Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	Um eine ***ordnungsgemäß gesteuerte*** Grenzverwaltung an den Außengrenzen ***unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte***, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente ***und faire*** Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 124
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine ***starke*** und ***wirksame*** integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	Um eine ***ordnungsgemäße*** und ***rechtebasierte*** integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 125
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***jedem der*** folgenden ***Ziele*** bei:	Um eine starke und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***den*** folgenden ***Zielen*** bei:

Or. en

Begründung

Die Änderung bietet die notwendige Flexibilität, um sicherzustellen, dass die Unionsunterstützung auf die Prioritäten, Herausforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden kann, die der betreffende Mitgliedstaat in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen ermittelt hat.

Änderungsantrag 126

Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***jedem der*** folgenden ***Ziele*** bei:	Um eine starke und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen, einen gut funktionierenden Schengen-Raum und eine effiziente Visumpolitik zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu ***den*** folgenden ***Zielen*** bei:

Or. en

Änderungsantrag 127
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der wirksamen Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens und Stärkung der Governance, Integrität und Sicherheit des Schengen-Raums ***ohne Binnengrenzen***;	a) Unterstützung ***des Schengen-Raums, indem sichergestellt wird, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten*** der ***Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, Beitrag zur*** wirksamen Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens und Stärkung der Governance, Integrität und Sicherheit des Schengen-Raums;

Or. en

Begründung

Die Grundlage von Schengen sind die kontrollfreien Binnengrenzen. Die Formulierung ist Artikel 77 Absatz 1 AEUV entlehnt.

Änderungsantrag 128
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der wirksamen Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens und Stärkung der Governance, Integrität und Sicherheit des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen;	a) Unterstützung der wirksamen Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens und Stärkung der Governance, Integrität und Sicherheit des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen***, wobei der freie Personenverkehr gewahrt wird und weiterhin auf Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verzichtet wird***;

Or. en

Änderungsantrag 129
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung ***einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen*** der ***Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den*** für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden ***umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien***, um ***legale Grenzübertritte*** zu erleichtern, ***illegale Einwanderung,*** grenzüberschreitende Kriminalität ***und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe*** zu verhindern und aufzudecken ***und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen***;	b) Unterstützung der für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden, um ***Mobilität*** zu erleichtern, ***einschließlich des Zugangs zu internationalem Schutz, und*** grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken;

Or. en

Änderungsantrag 130
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von ***irregulärer*** Migration und den Einsatz ***irregulärer*** Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und ***zu einer effektiven*** Rückkehr ***beizutragen***;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung ***im Rahmen eines Null-Toleranz-Ansatzes für unerlaubte Grenzübertritte zu verhindern und aufzudecken, erforderlichenfalls die unverzügliche Errichtung physischer Hindernisse zu finanzieren, illegal einreisende Personen abzufangen***, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von ***illegaler*** Migration und den Einsatz ***illegaler*** Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und ***die rasche, systematische und verpflichtende*** Rückkehr ***aller Personen ohne Aufenthaltsrecht sicherzustellen***;

Or. en

Änderungsantrag 131
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen***, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien***, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, ***illegale*** Einwanderung***,*** grenzüberschreitende Kriminalität ***und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe*** zu verhindern und aufzudecken ***und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen***;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, ***unabhängige Überwachungsmechanismen an den Außengrenzen einzurichten und aufrechtzuerhalten und irreguläre*** Einwanderung ***und*** grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken;

Or. en

Begründung

Wir erkennen die Bezeichnung des Einsatzes von Personen als Waffe nicht an. Die Instrumentalisierung fällt unter die Krisenverordnung als Teil des Pakets und ihre Verhinderung und Aufdeckung wird im Rahmen von AMI finanziert. Wir sollten keine Doppelfinanzierung fördern. Gleiches gilt für die Rückkehr. Die EU-Agenturen sollten über ausreichende Haushaltsmittel verfügen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können, ohne auf die einzelnen MFR-Finanzierungsinstrumente angewiesen zu sein. Das Screeningverfahren, das außerhalb der Asylverfahren liegt, erfordert die Einrichtung unabhängiger Überwachungsmechanismen an den Außengrenzübergangsstellen.

Änderungsantrag 132
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die

Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, ***Stärkung der Einsatzbereitschaft, der langfristigen Kapazitäten und der Resilienz der Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen der Union sowie Verbesserung des Lagebewusstseins und der Risikoanalyse,*** um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;

Or. bg

Änderungsantrag 133
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen***, u. a. durch Verbesserung der Fähigkeit der***

Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen und zur Umsetzung von Rückkehrentscheidungen;

Or. sk

Begründung

In der ursprünglichen Fassung werden Rückführungen zwar korrekt erwähnt, jedoch nur am Rande. In der Praxis stellt die Umsetzung von Rückkehrentscheidungen eine der größten Herausforderungen der EU-Migrationspolitik dar. In dem Vorschlag wird präzisiert, dass die Unterstützung auch auf den Aufbau der praktischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausgerichtet sein sollte.

Änderungsantrag 134
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch ***innovative Methoden und*** neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern***, illegale*** Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration ***und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe*** zu verhindern und aufzudecken ***und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen***;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern ***und irreguläre*** Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration zu verhindern und aufzudecken;

Or. en

Änderungsantrag 135

Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung***,*** ***Identitäts- und Dokumentenbetrug***, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 136
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue

Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe ***sowie andere hybride Bedrohungen*** zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 137
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität ***und*** die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität***,*** die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe ***sowie andere hybride Bedrohungen*** zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 138
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe ***sowie andere hybride Bedrohungen*** zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 139
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird***, auch durch innovative Methoden und neue Technologien***, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, ***illegale*** Einwanderung,	b) Unterstützung einer wirksamen europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, ***einschließlich der Unterstützung regulärer*** Einwanderung ***und des Rechts***

grenzüberschreitende Kriminalität ***und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe*** zu ***verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen***;	***auf Beantragung internationalen Schutzes an den Grenzen***, ***und Menschenhandel und*** grenzüberschreitende Kriminalität zu ***bekämpfen***;

Or. en

Änderungsantrag 140
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer ***wirksamen*** europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird***, auch durch innovative Methoden und neue Technologien***, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, ***illegale Einwanderung***, grenzüberschreitende Kriminalität ***und die Instrumentalisierung von irregulärer Migration und den Einsatz irregulärer Migration als Waffe zu verhindern und*** aufzudecken und zu ***einer effektiven Rückkehr beizutragen***;	b) Unterstützung einer ***ordnungsgemäßen und rechtebasierten*** europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, ***unerlaubte Grenzübertritte aufzudecken***, grenzüberschreitende Kriminalität aufzudecken und zu ***bekämpfen sowie wirksame Hilfe für Personen in Not sicherzustellen und Such- und Rettungseinsätze zu unterstützen***;

Or. en

Änderungsantrag 141
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sicherstellung ausreichender physischer, technischer, personeller und administrativer Kapazitäten an stark exponierten Land- und Seeaußengrenzabschnitten, einschließlich der Integration interoperabler IT-Großsysteme und ihrer Cybersicherheitsresilienz zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung hybrider Bedrohungen;

Or. en

Begründung

Die europäischen Außengrenzen sind nicht mehr allein dem üblichen Migrationsdruck ausgesetzt. Sie sind der Hauptschauplatz für nicht-traditionelle, staatlich geförderte hybride Kriegsführung. Daher müssen die spezifischen Ziele dieser Verordnung erweitert werden, um ausdrücklich verschiedene hybride Bedrohungen abzudecken. So wird sichergestellt, dass kritische Grenzperimeter wie die Landgrenzen und die Schwarzmeerküste rechtlich für eine umfassende Finanzierung in Betracht kommen, die auf Cybersicherheitsresilienz und fortschrittliche Überwachungsinfrastruktur abzielt.

Änderungsantrag 142
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie gleichzeitig*** Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen*** und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern***, bei gleichzeitiger Umsetzung strenger Sicherheitsüberprüfungen und Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Dazu gehört die Aussetzung der Visumerteilung für Antragsteller aus Drittländern, die bei der Rückübernahme und Rückführung ihrer Staatsangehörigen nicht uneingeschränkt mit der Union und ihren Mitgliedstaaten***

zusammenarbeiten, wodurch Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorgebeugt*** und ***ein Beitrag*** zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***geleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 143
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie*** gleichzeitig ***Migrations- und*** Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen*** und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern***, während*** gleichzeitig Sicherheitsrisiken ***vorgebeugt wird*** und ***ein Beitrag*** zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***geleistet wird, einschließlich des Visa-Aussetzungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 in der durch die Verordnung (EU) 2025/2441 geänderten Fassung, insbesondere Artikel 8a Buchstabe h***.

Or. en

Änderungsantrag 144
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa

zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern sowie gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums beizutragen.	zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern sowie gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums beizutragen***, wobei die ordnungsgemäße Prüfung der Einreisebedingungen und der Schutz der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten weiterhin Vorrang haben***.

Or. sk

Begründung

Die Visumpolitik zielt darauf ab, das legale Reisen zu fördern; ihre vorrangige Aufgabe besteht jedoch weiterhin darin, den Schengen-Raum zu schützen und die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu prüfen. Die vorgeschlagene Änderung sorgt für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Mobilitäts- und Sicherheitszielen der Visumpolitik.

Änderungsantrag 145
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und ***den legalen Reiseverkehr*** zu erleichtern ***sowie gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten***, fairen und diskriminierungsfreien*** Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und ***die Mobilität*** zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 146
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten ***und*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen*** und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten***,*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***und die Digitalisierung der Visumverfahren zu unterstützen, während*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorgebeugt*** und ***ein Beitrag*** zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***geleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 147
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten ***und*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen*** und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten***,*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***und die Digitalisierung der Visumverfahren zu unterstützen, während*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorgebeugt*** und ***ein Beitrag*** zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***geleistet wird***.

Or. en

Begründung

Die Digitalisierung der Visumverfahren ist ein Schlüsselelement der gemeinsamen Visumpolitik der Union. Auch über den aktuellen Programmplanungszeitraum hinaus wird weitere Unterstützung erforderlich sein, um die einschlägigen digitalen Prozesse und IT-Systeme zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu sichern.

Änderungsantrag 148
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten ***und*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen*** und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten***,*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***und die Digitalisierung der Visumverfahren zu unterstützen, während*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorgebeugt*** und ***ein Beitrag*** zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***geleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 149
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die ***zügige*** Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu ***erleichtern*** sowie gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums beizutragen.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die ***kosteneffiziente*** Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr ***in angemessener Weise*** zu ***ermöglichen*** sowie gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums beizutragen.

Or. fi

Änderungsantrag 150
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten ***und*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen und zur Sicherheit und zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten***,*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***und die globale Attraktivität der EU zu steigern, während*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorgebeugt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 151
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern ***sowie*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***vorzubeugen*** und ***zur Sicherheit und*** zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***beizutragen***.	c) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um einen harmonisierten Ansatz für die zügige Ausstellung von Visa zu gewährleisten und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern***, während*** gleichzeitig Migrations- und Sicherheitsrisiken ***bewertet werden*** und ***ein Beitrag*** zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums ***geleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 152
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung bei der Einrichtung, beim Betrieb, bei der Wartung und bei der Modernisierung der neu installierten, hochmodernen Ausrüstung und digitalen Architektur.

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten an den Außengrenzen investieren in High-Tech-Lösungen wie automatisierte Datenfeeds von maritimen Sensoren, Einrichtungen zur Drohnenabwehr und sichere kryptografische Datenübertragungsleitungen. Nach den üblichen EU-Finanzierungsvorschriften wird zwar die Erstbeschaffung von Hardware in hohem Maße bezuschusst, die anschließenden jährlichen Wartungs- und Kalibrierungskosten müssen jedoch vollständig aus den nationalen Haushalten bestritten werden. Mit dieser Änderung wird sichergestellt dass die laufenden Wartungsarbeiten und technischen Aktualisierungen neu installierter, hochmoderner Ausrüstung in vollem Umfang für eine Erstattung durch die EU infrage kommen. Die Sicherung der Außengrenzen der EU darf keine einmalige Kapitalinvestition sein; sie erfordert eine kontinuierliche technische Einsatzbereitschaft, und mit dieser Änderung wird dafür gesorgt, dass die Finanzinstrumente der Union die Betriebsdauer dieser lebenswichtigen Verteidigungssysteme unterstützen.

Änderungsantrag 153
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Verbesserung der strategischen und operativen Koordinierung, der gemeinsamen Risikoanalyse und der nahtlosen Dateninteroperabilität zwischen den Agenturen der Union, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), unter anderem

durch die Beseitigung operativer und technischer Silos, die sich aus Beschränkungen des Mandats der jeweiligen Agentur ergeben, um einen sicheren Informationsaustausch in Echtzeit, gemeinsame Einsatzzentralen und eine synchronisierte Bedrohungskartierung zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und hybrider Bedrohungen zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Um dieser mehrdimensionalen Bedrohungslage begegnen zu können, ist eine sofortige, integrierte Reaktion erforderlich. Die operativen Gegebenheiten vor Ort werden jedoch durch gesetzliche Silos und mandatsbedingte Einschränkungen erheblich beeinträchtigt, wodurch die Daten von Frontex zum Grenzmanagement von den strafrechtlichen und hybriden Informationsnetzwerken von Europol isoliert werden. Dieser Mangel an automatisierter Echtzeit-Koordinierung verhindert die rasche Identifizierung hybrider Akteure, die Lücken zwischen den Zuständigkeiten der Grenzkontroll- und der Strafverfolgungsbehörden ausnutzen.

Änderungsantrag 154
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unionsunterstützung wird in vollem Einklang mit den in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegten Zielen durchgeführt.	Die Unionsunterstützung wird in vollem Einklang mit den in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegten Zielen durchgeführt. ***Bei Zweifeln hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand***

und Sicherheit und der Vorschriften der vorliegenden Verordnung haben die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Lex-specialis-Vorschriften Vorrang.

Or. en

Begründung

Diese Verordnung stellt ein Lex specialis zur NRPP-Verordnung dar. Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten Vorrang vor den Vorschriften der NRPP-Verordnung haben.

Änderungsantrag 155
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten ***durchgeführt***, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.	(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit ***der Charta,*** dem einschlägigen Besitzstand der Union und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind***, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere dem Refoulement-Verbot, sowie im Einklang mit den Grundrechten durchgeführt***.

Or. en

Änderungsantrag 156
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.	(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind***, auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Außengrenzen der Union, die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten zu schützen***.

Or. sk

Begründung

In der ursprünglichen Fassung wird korrekterweise auf den Besitzstand der Union und internationale Verpflichtungen Bezug genommen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine ausgewogene Auslegung der Bestimmung gewährleistet, indem neben dem Schutz der Rechte und der internationalen Verpflichtungen auch die legitimen Ziele der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzschutzes und der Grenzsicherheit berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung, nicht um eine Beschränkung bestehender Verpflichtungen.

Änderungsantrag 157
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.	(2) Die Unionsunterstützung wird im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind***, es sei denn, die Sicherheitslage gebietet ein anderes Vorgehen***.

Or. fi

Änderungsantrag 158
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Unionsunterstützung wird unter vollständiger Einhaltung der im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie der sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen der Union und insbesondere unter Gewährleistung der Achtung des Diskriminierungsverbots und des Refoulement-Verbots durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 159
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele ***den Prozentsätzen entspricht, die in Anhang I der Verordnung zur Errichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 festgelegt sind, und*** in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und

	Bedürfnissen steht. ***Die Mitgliedstaaten halten während der gesamten Laufzeit der Programme eine Abweichung von den in diesem Anhang festgelegten Prozentsätzen von höchstens 5 % ein.***

Or. en

Änderungsantrag 160
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***, während gleichzeitig auch der Grad der Gefährdung von Außengrenzen, die operative Belastung der zuständigen Behörden, die Sicherheitsrisiken, die Ergebnisse der Schengen-Evaluierungen und der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführten Schwachstellenbeurteilungen sowie die Notwendigkeit, langfristig dauerhafte Kapazitäten zu gewährleisten, zu berücksichtigen sind***.

Or. bg

Änderungsantrag 161
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung ***der einschlägigen Unterstützungsziele der Union gemäß dem ermittelten nationalen Bedarf und der Risikoanalyse für*** jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.

Or. sk

Begründung

Die Förderung sollte sich nach dem objektiven Bedarf und den Risiken richten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wurden. Durch einen solchen Ansatz wird die Effizienz der Verwendung von Unionsmitteln erhöht und eine gezieltere Ausrichtung der Unterstützung auf Bereiche mit dem höchsten Mehrwert gewährleistet.

Änderungsantrag 162
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis ***zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen*** steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis steht***, damit alle Ziele erreicht werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 163
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften ***Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften ***unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen des jeweiligen Mitgliedstaats zu den Zielen*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***beitragen, die für den betreffenden Mitgliedstaat von Bedeutung sind***.

Or. en

Änderungsantrag 164
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften ***Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften ***unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen des jeweiligen Mitgliedstaats zu den Zielen*** der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung ***beitragen, die für den betreffenden Mitgliedstaat von Bedeutung sind***.

Or. en

Änderungsantrag 165

Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Union, die durch die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung gefördert werden, kein Sicherheitsrisiko aufgrund potenzieller Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken darstellen.

Or. en

Begründung

In Anlehnung an Erwägung 11.

Änderungsantrag 166
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Umfang der Unterstützung durch die Union
	Im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele liegt der Schwerpunkt der Unionsunterstützung auf folgenden Maßnahmen:
	a) Wahrung der Integrität des Schengen-Raums durch Beseitigung aller Hindernisse für die uneingeschränkte Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung der Binnengrenzen ohne Grenzkontrollen

b) Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere durch die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus den Qualitätskontrollmechanismen – wie den Schengen-Evaluierungen und dem Schengen-Überwachungsmechanismus – ergeben, sowie von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die die Anwendung des Schengen-Besitzstands beeinträchtigen.

Im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele liegt der Schwerpunkt der Unionsunterstützung auf folgenden Maßnahmen:

a) Stärkung der Qualität sowie der menschenrechts- und rechtebasierten Dimension von Grenzkontrollen und der Überwachung der Grenzen, unter anderem durch die Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung rechtmäßiger Grenzübertritte, sowie Förderung von Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen, einschließlich des Zugangs zu Rechtsberatung und Informationen, des Zugangs zu humanitärer und medizinischer Hilfe, der Unterstützung von Menschen in prekären Situationen, integrierter Kinderschutzsysteme und Maßnahmen zur Erleichterung eines wirksamen Zugangs zu Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes

b) Unterstützung der Umsetzung des Migrations- und Asylpakts der EU in ihrem Zuständigkeitsbereich, insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb der unabhängigen Überwachungsmechanismen

c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden sowie mit Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, unter anderem durch Schulungen, den Austausch von bewährten Verfahren und von Fachwissen, Studien, Pilotprojekte und die Festlegung

gemeinsamer Standards, auch hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte und der Unterstützung von Menschen in prekären Situationen

d) Ausbau von Kapazitäten, um Personen in Not Hilfe zu leisten und Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung auf See zu unterstützen

e) Unterstützung des Betriebs und der Wartung von IT-Großsystemen im Bereich Justiz und Inneres, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Qualität der in IKT-Systemen gespeicherten Daten sowie hinsichtlich der Verbesserung der Inanspruchnahme des Rechts betroffener Personen auf Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und auf Zugang zu ihnen sowie auf die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung

Im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten spezifischen Ziele liegt der Schwerpunkt der Unionsunterstützung auf folgenden Maßnahmen:

a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und Integrität der Visumverfahren und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde und der Integrität der Antragsteller und Visuminhaber

b) Unterstützung der Digitalisierung der Visabearbeitung und der Modernisierung der konsularischen Dienste, um sichere, effiziente und zugängliche Verfahren für Visumantragsteller sicherzustellen

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Visa, einschließlich Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die aus humanitären

Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ausgestellt wurden

d) Bereitstellung von Unterstützung, auch praktischer Art, für die Mobilitätsbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigern, unter anderem durch die Unterstützung bei der Ausstellung von Kurzzeitvisa für die mehrfache Einreise für Menschenrechtsverteidiger, die zu Interessenvertretungs- oder Schulungszwecken in die Union einreisen wollen

Or. en

Änderungsantrag 167
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Anwendungsbereich der Unterstützung
	(1) Die Unionsunterstützung wird für Maßnahmen innerhalb der Union gewährt, mit denen die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele verwirklicht werden sollen.
	(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Unionsunterstützung in hinreichend begründeten Fällen und im Einklang mit den Prioritäten der Union gegebenenfalls für Maßnahmen mit Bezug zu Drittländern gewährt werden.
	(3) Bei Maßnahmen in Drittländern und mit Bezug zu Drittländern sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten für die

Koordinierung mit den einschlägigen Politikbereichen, Strategien und Instrumenten der Union. Sie sorgen insbesondere dafür, dass Maßnahmen in Drittländern und mit Bezug zu Drittländern

a) in Synergie und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union durchgeführt werden, die durch andere Unionsinstrumente unterstützt werden,

b) im Einklang mit der Außenpolitik der Union stehen, den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung wahren und mit den strategischen Programmplanungsdokumenten für die betreffende Region oder das betreffende Land vereinbar sind,

c) keine entwicklungspolitisch ausgerichteten Komponenten enthalten und

d) den Interessen der internen Politiken der Union dienen und mit den Tätigkeiten innerhalb der Union vereinbar sind.

(4) Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

a) Maßnahmen an jenen Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden,

b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/399,

c) Maßnahmen, deren Hauptzweck Zollkontrollen sind.

Or. en

Änderungsantrag 168
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Nichtdiskriminierung und Achtung der Grundrechte
	Bei den im Rahmen der Unionsunterstützung finanzierten Maßnahmen müssen die in dem Besitzstand der Union und der Charta verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Grundrechte uneingeschränkt eingehalten werden, indem insbesondere sichergestellt wird, dass das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet werden.

Or. en

Begründung

Standardbestimmung zu den Grundrechten, übernommen aus dem bestehenden Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI).

Änderungsantrag 169
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Nichtdiskriminierung und Achtung der Grundrechte
	Bei den im Rahmen der Unionsunterstützung finanzierten Maßnahmen müssen die in dem Besitzstand der Union und der Charta verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Grundrechte uneingeschränkt eingehalten werden,

indem insbesondere sichergestellt wird, dass das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 170
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***15 396 750 000 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***[...]*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 171
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mindestens 40 % der in Absatz 1 festgelegten indikativen Finanzausstattung sind ausschließlich für die Beschaffung, den Bau und die Instandhaltung der physischen und

	technologischen Infrastruktur zur Grenzsicherung sowie für die Betriebskosten im Zusammenhang mit der raschen Rückführung illegaler Migranten zweckbestimmt Darüber hinaus dürfen nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen, deren Tätigkeiten als Anreiz für illegale Migration wirken, einschließlich unabhängiger Such- und Rettungseinsätze auf See, keine im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zugewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 172
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um den Betrag je Mitgliedstaat unter Anwendung der Zuweisungsmethode gemäß Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festzulegen.	(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um den Betrag je Mitgliedstaat unter Anwendung der Zuweisungsmethode gemäß Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festzulegen***, und zwar unter Berücksichtigung objektiver Kriterien wie der Länge der Außengrenzen, dem Migrationsdruck, den Sicherheitsrisiken und den besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten***.

Or. sk

Änderungsantrag 173
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Zuweisungsmethode passt die Kommission die Basisberechnung für die Landaußengrenzen an, indem sie einen geopolitischen Multiplikator von 2,0 für die Basiszuweisungskriterien einführt, die auf den Koeffizienten für die „Gesamtlänge der Landaußengrenzen“ für Mitgliedstaaten angewendet werden, die einem hohen Maß nichtkonventioneller Aggression ausgesetzt sind, sowie für jene Mitgliedstaaten, die Land-, See- oder Luftgrenzen verwalten, die an die Ostflanke und andere Drittländer mit hohem Risiko angrenzen.

Or. en

Begründung

The allocation methodology must reflect objective, risk-adjusted geopolitical realities rather than static administrative borders. The Commission's proposal applies a multiplier exclusively to external land borders directly shared with the Russian Federation and Belarus, assuming hybrid and kinetic risks are physically confined to those regimes. This geographical restriction fails to recognize the systemic security realities explicitly documented in the Commission's Communication on the EU's eastern regions (COM(2026) 82 final). These threats are intensely concentrated along the land and maritime perimeters adjacent to Ukraine—an active kinetic conflict zone—and the Republic of Moldova, which is under persistent state-sponsored hybrid subversion. Kinetic incidents, drone incursions, and naval mine drift in the Black Sea basin cross these borders daily, forcing frontline Member States like Romania to deploy advanced radar, counter-drone networks, and electronic warfare shielding at enormous national expense. Furthermore, the exclusion of Ukraine and Moldova from the high-risk coefficient creates an internal mathematical contradiction within the formula. While Pillar 2 (Migration) heavily weights allocations based on the administrative workloads caused by the conflict in Ukraine, Pillar 1 treats these exact same borders as low-risk perimeters. To ensure legislative consistency and true Union solidarity as called for in COM(2026) 82 final, the high-risk multiplier must be extended to external land border sections adjacent to Ukraine and Moldova, ensuring that financial flows accurately align with the actual physical and technological defence strains borne by frontline Member States.

Änderungsantrag 174
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zur Änderung, Aktualisierung oder Anpassung der in Artikel 4 festgelegten Mittelzuweisungen während des gesamten Programmplanungszeitraums zu erlassen. Bei diesen Anpassungen sind wesentliche Veränderungen der geopolitischen Risikofaktoren, außergewöhnlicher migrationsbedingter oder hybrider Druck oder strategische operative Schwachstellen, die an den Landaußen- und Seegrenzabschnitten festgestellt wurden, gemäß den in dieser Verordnung festgelegten objektiven Kriterien und Indikatoren zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

This operational division is legally justified by the findings of COM(2026) 82 final, which underscores that frontline Member States face extreme, asymmetrical costs. These states must simultaneously absorb severe economic fallout—such as slower GDP growth, higher inflation, and a drop in investment confidence—while facing acute pressure to direct vastly more resources into security, civil preparedness, and border defense than other parts of the Union. Empowering the Commission to adjust national envelopes through delegated acts guarantees that the European Parliament retains its co-legislative right of veto, ensuring that any strategic shifting of funds directly matches changing operational hotspots, critical vulnerabilities, and Union solidarity obligations on the Eastern Flank.

Änderungsantrag 175
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Darüber hinaus werden die Haushaltsmittel für die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele, die über die EU-Fazilität gemäß Titel IV der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ausgeführt werden, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV festgelegt.	(3) Darüber hinaus werden die Haushaltsmittel für die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele, die über die EU-Fazilität gemäß Titel IV der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ausgeführt werden, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV festgelegt. ***Es ist sicherzustellen, dass die EU-Fazilität gemäß dem in Anhang I der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 festgelegten Zuweisungsschlüssel zu den politischen Zielen im Bereich Inneres beiträgt.***

Or. en

Änderungsantrag 176
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Ausführung der für die EU-Fazilität zugewiesenen Haushaltsmittel sorgt die Kommission für eine dynamische Sicherung der Finanzierungshöhen, um Projektvorschläge, technische Beschaffungen und operative Einsätze vorrangig zu behandeln, die von Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union eingereicht werden, die entlang der Land-, Luft- und Seeaußengrenzen an die

Ostflanke sowie an andere Drittländer mit hohem Risiko angrenzen und dort einem zunehmenden geopolitischen und hybriden Druck ausgesetzt sind.

Or. en

Begründung

The EU Facility (Thematic Facility) represents a highly centralized pot of flexible funding managed top-down by the Commission. While flexibility is necessary to respond to unforeseen crises, its distribution must be steered by objective geopolitical realities rather than arbitrary administrative or competitive criteria. As explicitly detailed in the Commission's Communication on the Eastern Border Regions (COM(2026) 82 final), Europe's Eastern Flank is absorbing an unprecedented and asymmetrical burden. Frontline Member States are forced to simultaneously counter state-sponsored hybrid warfare, weaponized migration, regular violations of national airspace by drones, cyber-attacks, and distinct maritime challenges like the mining of the Black Sea basin. Furthermore, COM(2026) 82 final notes that these regions are facing severe demographic pressures and a drop in investment confidence, amplifying the economic strain of securing the Union's external perimeter.

Änderungsantrag 177
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission stellt sicher, dass die Verteilung der Mittel auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ziele auf gerechte und transparente Weise erfolgt. Die Kommission erstattet Bericht über die Verwendung und die Verteilung der Mittel im Rahmen der EU-Fazilität auf die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Komponenten, auch über die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern im Rahmen der Maßnahmen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 178
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels wird von jedem Mitgliedstaat durch den jeweiligen Überwachungsausschuss gemäß Artikel 54 der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 179
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und ***schlägt*** die Kommission einen ***Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung des Plans für national-	(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen ***und Vorhaben*** im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen ***und Vorhaben*** den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und ***erlässt*** die Kommission einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Genehmigung des Plans für national-

regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ***vor***, so ***unterbreitet*** sie einen ***Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung dieser*** Maßnahmen.	regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, so ***erlässt*** sie einen ***delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 9a zur Ergänzung dieser Verordnung, mit dem diese*** Maßnahmen ***und Vorhaben genehmigt werden***.

Or. en

Begründung

Horizontale institutionelle Änderung.

Änderungsantrag 180
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und schlägt die Kommission einen ***Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen	(4) Kommt die Kommission bei ***den in Artikel 3a aufgeführten*** Maßnahmen m Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und schlägt die Kommission einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen

Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit vor, so ***unterbreitet*** sie einen ***Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung dieser*** Maßnahmen.	Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit vor, so ***erlässt*** sie einen ***delegierten Rechtsakt, mit dem diese*** Maßnahmen ***genehmigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 181
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Bei der Vorlage eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die*** Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ***legt die Kommission in ihrem Vorschlag*** in Bezug auf diese Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente ***fest***.	(5) ***In dem delegierten Rechtsakt zur Genehmigung der in Artikel 3a aufgeführten*** Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ***werden*** in Bezug auf diese Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente ***festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Bei der Vorlage eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die*** Maßnahmen im	(5) ***In dem delegierten Rechtsakt zur Genehmigung der*** Maßnahmen ***und Vorhaben*** im Zusammenhang mit den

Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung legt die Kommission in ihrem Vorschlag in Bezug auf diese Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente fest.	Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung legt die Kommission in ihrem Vorschlag in Bezug auf diese Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente fest.

Or. en

Begründung

Horizontale institutionelle Änderung.

Änderungsantrag 183
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rat erlässt den in Absatz 4 genannten Durchführungsbeschluss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags und zusammen mit den Durchführungsbeschlüssen gemäß Artikel 23 Absatz 1 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 184
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Der Rat*** erlässt den in Absatz 4 genannten ***Durchführungsbeschluss*** in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags und zusammen mit ***den Durchführungsbeschlüssen*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(6) ***Die Kommission*** erlässt den in Absatz 4 genannten ***delegierten Rechtsakt*** in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags und zusammen mit ***dem delegierten Rechtsakt*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Begründung

Horizontale institutionelle Änderung.

Änderungsantrag 185
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der ***Vorschlag der Kommission und der Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung von Änderungen der in	(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der ***delegierte Rechtsakt*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Elemente

Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele ***betreffen***.	nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele ***betrifft***.

Or. en

Änderungsantrag 186
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der ***Vorschlag der Kommission und der Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele ***betreffen***.	(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der ***delegierte Rechtsakt*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 ***dieser Verordnung*** aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele ***betrifft***.

Or. en

Begründung

Horizontale institutionelle Änderung.

Änderungsantrag 187
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Abweichend von den Obergrenzen für die horizontale operative Unterstützung ist es den Mitgliedstaaten

gestattet, die wiederkehrenden Betriebs- und Wartungskosten, technische Aktualisierungen sowie die Kalibrierung während des Lebenszyklus der neu eingesetzten Betriebsausrüstung vollständig zu decken.

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten an den Außengrenzen investieren in High-Tech-Lösungen wie automatisierte Datenfeeds von maritimen Sensoren, Einrichtungen zur Drohnenabwehr und sichere kryptografische Datenübertragungsleitungen. Nach den üblichen EU-Finanzierungsvorschriften wird zwar die Erstbeschaffung von Hardware in hohem Maße bezuschusst, die anschließenden jährlichen Wartungs- und Kalibrierungskosten müssen jedoch vollständig aus den nationalen Haushalten bestritten werden. Mit dieser Änderung wird sichergestellt dass die laufenden Wartungsarbeiten und technischen Aktualisierungen neu installierter, hochmoderner Ausrüstung in vollem Umfang für eine Erstattung durch die EU infrage kommen. Die Sicherung der Außengrenzen der EU darf keine einmalige Kapitalinvestition sein; it requires continuous technical readiness, and this amendment ensures that the Union's financial instruments support the operational life of these vital defense systems.

Änderungsantrag 188
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Anwendungsbereich der Unterstützung
	(1) Die Unionsunterstützung wird für die im Anhang aufgeführten Maßnahmen gewährt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beitragen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9a delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang genannten Maßnahmen, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, zu erlassen.
	(2) Zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele kann die

Unionsunterstützung in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter Einhaltung geeigneter Schutzvorkehrungen, für Maßnahmen oder Vorhaben in Drittländern gewährt werden. Derartige Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Maßnahmen, die aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden, sowie mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union in vollem Umfang im Einklang stehen.

(3) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens darf der Gesamtbetrag der Mittel aus der EU-Fazilität, die für die Unterstützung von Maßnahmen oder Vorhaben in oder mit Bezug zu Drittländern bereitgestellt werden, 5 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten, der zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele zugewiesen wurde.

(4) Der Gesamtbetrag der Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen oder Vorhaben von Partnerschaften in oder mit Bezug zu Drittländern im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit darf für jeden Mitgliedstaat 5 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat für die in Artikel 3 genannten Ziele bereitstellt.

Or. en

Begründung

Bei der Mittelvergabe ist mehr Transparenz erforderlich, an wen die Mittel zugewiesen werden. Als internes politisches Instrument sollten die im Rahmen dieses Instruments

bereitgestellten Mittel nicht zu einer Doppelfinanzierung außenpolitischer Maßnahmen führen.

Änderungsantrag 189
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Partnerschaftsprinzip
	Für die Zwecke der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung umfassen Partnerschaften gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit regionale, lokale, städtische und sonstige Behörden oder Vereinigungen, die diese Behörden vertreten, Organisationen der Zivilgesellschaft wie Flüchtlingsorganisationen oder von Migranten geführte Organisationen sowie Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen sowie gegebenenfalls internationale Organisationen und Wirtschafts- und Sozialpartner.
	Bei der Vorlage ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften gemäß Artikel 21 dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Unionsunterstützung die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen im Einzelnen dar. Diese Angaben werden auf Ersuchen öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Begründung

Soweit das Partnerschaftsprinzip im Rahmen des Schengen-Instruments für Grenzen und Visa Anwendung findet, muss in diesem Zusammenhang das gesamte Spektrum der Interessenträger einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Finanzierung von Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Rechte der Menschen auswirken, nicht der Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft entziehen können.

Änderungsantrag 190
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen werden Vereinbarungen getroffen, um Art und Weise der Beteiligung von Ländern, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, an der Unionsunterstützung zu bestimmen. Nachdem das betreffende Land gemäß dem einschlägigen Assoziierungsabkommen seinen Beschluss notifiziert hat, den Inhalt der Unionsunterstützung zu akzeptieren und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen, legt die Kommission dem Rat so bald wie möglich eine Empfehlung für die Aufnahme der Verhandlungen über die betreffenden Regelungen gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV vor. Nach Eingang der Empfehlung handelt der Rat unverzüglich und beschließt, die Aufnahme dieser Verhandlungen zu genehmigen. Die Finanzbeiträge dieser Länder werden zu den Gesamtmitteln addiert, die gemäß Artikel 4 aus der Finanzausstattung bereitgestellt werden.	Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen werden Vereinbarungen getroffen, um Art und Weise der Beteiligung von Ländern, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, an der Unionsunterstützung zu bestimmen. Nachdem das betreffende Land gemäß dem einschlägigen Assoziierungsabkommen seinen Beschluss notifiziert hat, den Inhalt der Unionsunterstützung zu akzeptieren und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen, legt die Kommission dem Rat so bald wie möglich eine Empfehlung für die Aufnahme der Verhandlungen über die betreffenden Regelungen gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV vor. Nach Eingang der Empfehlung handelt der Rat unverzüglich und beschließt, die Aufnahme dieser Verhandlungen zu genehmigen. Die Finanzbeiträge dieser Länder werden zu den Gesamtmitteln addiert, die gemäß Artikel 4 aus der Finanzausstattung bereitgestellt werden. ***Die Beteiligung der assoziierten Länder sollte im Einklang mit ihren Verpflichtungen zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands stehen und ihrem Beitrag zu den gemeinsamen Aufgaben des Schutzes der Außengrenzen und der***

Sicherung des Schengen-Raums gebührend Rechnung tragen.

Or. sk

Begründung

Die assoziierten Länder profitieren vom Funktionieren des Schengen-Raums und tragen gleichzeitig zu dessen Schutz bei. Daher sollte der Zusammenhang zwischen der finanziellen Beteiligung und der praktischen Umsetzung der sich aus dem Schengen-Besitzstand ergebenden Verpflichtungen hervorgehoben werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Grundsatz der Verantwortung und des verhältnismäßigen Beitrags zu gemeinsamen Sicherheitsaufgaben gestärkt, ohne das bestehende Assoziierungssystem zu ändern.

Änderungsantrag 191
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für den Plan Litauens für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit wird ein Betrag von bis zu 450 000 000 EUR bereitgestellt; der Betrag dient als Unterstützung mit Blick auf entgangene Einnahmen aus der Bearbeitung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates.	(1) Für den Plan Litauens für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit wird ein Betrag von bis zu 450 000 000 EUR bereitgestellt; der Betrag dient als Unterstützung mit Blick auf entgangene Einnahmen aus der Bearbeitung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates***, wobei die Finanzierung zusätzlicher Kosten auf nachweislich entstandenen Ausgaben und dem***

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beruht.

Or. sk

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkungen auf die Unterstützung für Litauen selbst oder auf die Transit-Sonderregelung. Sie stellt jedoch sicher, dass die Mittel aus dem Unionshaushalt an die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten gekoppelt sind. Ein solcher Ansatz stärkt die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf öffentliche Mittel und steht im Einklang mit dem EU-Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Änderungsantrag 192
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 beruht die Unionsunterstützung für entgangene Einnahmen auf der Ausstellung von FTD und FRTD. Die Obergrenze für die Unterstützung wird auf 100 000 000 EUR festgesetzt.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 beruht die Unionsunterstützung für entgangene Einnahmen auf der Ausstellung von FTD und FRTD. Die Obergrenze für die Unterstützung wird auf 100 000 000 EUR festgesetzt. ***Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den nachweislich entgangenen Einnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der FTD- und FRTD-Regelung.***

Or. sk

Begründung

Die Unterstützung für den Ersatz von Einkommensverlusten sollte auf objektiv belegten Daten und den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Transit-Sonderregelung beruhen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Transparenz gestärkt und sichergestellt, dass die Unionsmittel den tatsächlich entstandenen Verlusten entsprechen und diese nicht übersteigen.

Änderungsantrag 193
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Höchstbeitrag aus dem Unionshaushalt beträgt 100 % der geschätzten Gesamtkosten. Die Obergrenze für diese Unterstützung wird auf 350 000 000 EUR festgesetzt.	Der Höchstbeitrag aus dem Unionshaushalt beträgt 100 % der geschätzten Gesamtkosten. Die Obergrenze für diese Unterstützung wird auf 350 000 000 EUR festgesetzt. ***Die Finanzierung wird ausschließlich für Kosten gewährt, die nachweislich für die Durchführung der Transit-Sonderregelung notwendig sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen.***

Or. sk

Begründung

Da es sich um eine Sonderregelung handelt, die vollständig aus dem Unionshaushalt finanziert wird, sollte ausdrücklich auf die Nachweispflicht und die Notwendigkeit der finanzierten Ausgaben hingewiesen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die Transparenz und der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Mitteln gestärkt, ohne den Umfang der Unterstützung selbst zu ändern.

Änderungsantrag 194
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zusätzliche operative Kosten, einschließlich der Personalkosten für die Durchführung der Transit-Sonderregelung.	c) zusätzliche operative Kosten, einschließlich der Personalkosten für die Durchführung der Transit-Sonderregelung***, soweit sie unmittelbar und nachweislich mit ihrer Umsetzung zusammenhängen***.

Or. sk

Begründung

Insbesondere bei den Betriebs- und Personalkosten sollte klar festgelegt werden, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Transit-Sonderregelung bestehen muss. Eine solche

Klarstellung verringert das Risiko einer zu weit gefassten Auslegung der förderfähigen Ausgaben und trägt zu einer besseren Kontrolle der Mittelverwendung bei.

Änderungsantrag 195
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission und Litauen überprüfen die Anwendung dieses Artikels im Falle unvorhergesehener Umstände, die sich auf die Existenz oder das Funktionieren der Transit-Sonderregelung auswirken.	(4) Die Kommission und Litauen überprüfen die Anwendung dieses Artikels im Falle unvorhergesehener Umstände, die sich auf die Existenz oder das Funktionieren der Transit-Sonderregelung auswirken***, einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen, der Angemessenheit der gewährten Unterstützung und der Auswirkungen auf die Sicherheit der Außengrenzen der Union***.

Or. sk

Begründung

Die Sicherheitslage und die geopolitischen Bedingungen in der Region können sich im Programmplanungszeitraum erheblich ändern. Bei der Überprüfung der Regelung sollten daher nicht nur die administrative Umsetzung, sondern auch die finanzielle Angemessenheit und die Auswirkungen auf die Sicherheit bewertet werden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine bessere Reaktion auf veränderte Umstände ermöglicht, ohne dass die grundlegende Architektur des Systems geändert werden muss.

Änderungsantrag 196
Erik Kaliňák, Judita Laššáková, Katarína Roth Neveďalová, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf begründeten Antrag Litauens kann der in Absatz 3 genannte Betrag überprüft und vor der Annahme des letzten Arbeitsprogramms gemäß Artikel 31 der	Auf begründeten Antrag Litauens kann der in Absatz 3 genannte Betrag überprüft und vor der Annahme des letzten Arbeitsprogramms gemäß Artikel 31 der

Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit erforderlichenfalls angepasst werden. Etwaige zusätzliche Beträge werden dem Plan Litauens für national-regionale Partnerschaften gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit zugewiesen.	Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit erforderlichenfalls angepasst werden***, und zwar auf der Grundlage objektiv nachgewiesener zusätzlicher Kosten oder veränderter Umstände, die sich auf die Funktionsweise der Transit-Sonderregelung auswirken***. Etwaige zusätzliche Beträge werden dem Plan Litauens für national-regionale Partnerschaften gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit zugewiesen.

Or. sk

Begründung

Die ursprüngliche Fassung ermöglicht eine Anpassung der Mittelzuweisung auf der Grundlage eines begründeten Antrags, sieht jedoch keine Kriterien vor, anhand derer eine solche Anpassung zu prüfen ist. Durch die vorgeschlagene Änderung werden Transparenz und Rechtssicherheit erhöht, indem eine etwaige Erhöhung der Unterstützung an nachweisbare Kosten oder objektive Veränderungen der Umstände geknüpft wird. Dadurch wird eine verantwortungsvolle Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt.

Änderungsantrag 197
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Partnerschaftsprinzip
	(1) Für die Zwecke der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung umfassen Partnerschaften gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung

(EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit regionale, lokale, städtische und sonstige Behörden oder Vereinigungen, die diese Behörden vertreten, Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen sowie internationale Organisationen und Sozialpartner.

(2) Bei der Vorlage seines Plans für national-regionale Partnerschaften nach Artikel 21 der vorliegenden Verordnung legt ein Mitgliedstaat für die Zwecke der Unionsunterstützung die Zusammensetzung seiner Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen im Einzelnen dar. Diese Angaben werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 198
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mittel für eu-LISA müssen aufgestockt werden.

Or. el

Änderungsantrag 199
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Finanzbeiträge für den Jährlichen Solidaritätspool	
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	

Or. en

Änderungsantrag 200
Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Finanzbeiträge für den Jährlichen Solidaritätspool	
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	

Or. en

Begründung

Dies wird bereits im Rahmen der Verordnung über Asyl, Migration und Integration finanziert. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

Änderungsantrag 201
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung.	Die Kommission berechnet und stellt jedem begünstigten Mitgliedstaat den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge, die von den beitragenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Zwecke der Durchführung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Maßnahmen bereitgestellt wurden, zur Verfügung***, wobei die Mitgliedstaaten, die an den Außengrenzen einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, sowie Maßnahmen zur Stärkung des Grenzschutzes, zur Verhinderung illegaler Grenzübertritte und zur Unterstützung von Rückführungsmaßnahmen vorrangig berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2b wird der Kommission mit Wirkung ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für einen Zeitraum von sieben Jahren übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der

Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 203
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Berichterstattung
	In Ergänzung zu der in Artikel 9 der Verordnung (EU) […] zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union verankerten Berichtspflicht und um sicherzustellen, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der durch die vorliegende Verordnung gewährten Unionsunterstützung wirksam bewertet werden, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Leistung der Unionsunterstützung. Insbesondere bewertet die Kommission die Verwendung der Mittel, die den einzelnen spezifischen Zielen zugewiesen wurden, und erstattet darüber Bericht. In ihrem Bericht gibt die Kommission an, welche Arten von Projekten, Programmen oder Maßnahmen finanziert wurden, in welcher Höhe Mittel gewährt wurden und wie diese Projekte, Programme oder Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen, auch in Fällen, in denen Herausforderungen festgestellt wurden, indem sie die Übereinstimmung mit den

in den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung (EU)zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) […] zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union festgelegten horizontalen Grundsätzen sicherstellt. Das Europäische Parlament kann auf der Grundlage dieses Berichts Empfehlungen aussprechen.

Or. en

Änderungsantrag 204
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 4 wird der Kommission mit Wirkung ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf unbestimmte Zeit übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß

Artikel 4 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 205

Murielle Laurent, Chloé Ridel, Francisco Assis, Ana Catarina Mendes, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7 wird der Kommission mit Wirkung ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf unbestimmte Zeit übertragen.
	(3) Die in Artikel 4 Absatz 4, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt

sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Or. en

Begründung

Horizontale institutionelle Änderung.